

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich und Form

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend: Verkäufer) einschließlich der Zukünftigen Einkäufe gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung gilt nicht als eine solche Zustimmung.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
5. Die Erstellung von Angeboten ist für Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) kostenlos.
6. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder Ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) verwendet werden. Sie dürfen weder - wie auch die danach bzw. damit hergestellten Waren - an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei vereinbarter, unfreier Lieferung übernimmt Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwolle, Papier usw. darf nicht extra berechnet werden.
2. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
3. Rechnungen werden durch Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
5. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.
6. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, kann er sich gegenüber Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) auch im Fall des

Vorliegens höherer Gewalt oder anderer, nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht auf dieses Hindernis berufen. § 275 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

2. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt Leistung verlangen.
3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Sofern Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) Teile beim Verkäufer beistellt, behält sich Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) beigestellte Sache mit anderen, Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt

Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).

V. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Bei Vorliegen eines Mangels stehen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Die notwendigen Aufwendungen für die Nacherfüllung sind vom Verkäufer zu tragen, und zwar einschließlich solcher, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Der Anspruch umfasst auch die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes oder der mangelhaften sonstigen Leistung und für den Einbau eines mangelfreien Liefergegenstandes oder einer mangelfreien sonstigen Leistung und für vergleichbare Fälle (etwa Auspacken und Neuverpacken einer Ware). Fällt bei Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) in Folge der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände extern oder intern Aufwand an, etwa für Untersuchungen, Sortierarbeiten, Umpack- oder Lagerarbeiten oder administrative Tätigkeiten, ist dieser angemessen vom Verkäufer abzugelten. Für den Aufwand von bei Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) angestellten Mitarbeitern ist dabei als angemessene Abgeltung der von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) an den Mitarbeiter gezahlte Bruttostundenlohn einschließlich aller Nebenkosten zugrunde zu legen.
4. Hat der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, kann Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) darüber hinaus auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang bzw. im Falle eines Werkvertrages ab Abnahme. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Fall der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

6. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
7. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage), gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, an den Verkäufer abgesandt wird. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.
8. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat den Fehler nicht zu vertreten.
9. Der Verkäufer ist verpflichtet, Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.
10. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Des Weiteren muss der Verkäufer eine von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zahlen, wenn der Verkäufer Produktmängel zu vertreten hat. Angemessen ist die Vertragsstrafe, wenn Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) bei der Höhe der Vertragsstrafe die Bedeutung der verletzten Pflicht, den eingetretenen, sowie den potentiell möglichen Nachteil von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) und den Grad des Verschuldens des Verkäufer ausreichend berücksichtigt. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt. Die Festsetzung der Höhe ist gerichtlich voll überprüfbar

VI. Verkäuferregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden. Ihr gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden sie den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.) aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch sie oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.).
2. Hat der Verkäufer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Firma Albert Pasvahl (GmbH & Co.). Es steht den Parteien frei, zudem die andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes zu

verklagen.

Hat der Verkäufer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Stand 07/2019